



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Institutsordnung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Institutsordnung des Institute of English Studies (IES) der Leuphana Universität Lüneburg
- [3] Institutsordnung des Instituts für Kunst, Musik und ihre Vermittlung (IKMV) der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Institutsordnung des Instituts für Mathematik und ihre Didaktik der Leuphana Universität Lüneburg



1. Institutsordnung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung hat am 09. April 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Januar 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist eine wissenschaftliche Einheit der Fakultät Bildung an der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 7 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) ¹Es hat die Aufgabe Lehre, Forschung und Wissenstransfer im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu fördern. Es unterstützt die hierauf bezogene Tätigkeit seiner Mitglieder. ²Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen zusammen. ³Zu diesem Zweck können auch Mitgliedschaften in Verbänden und Einrichtungen eingegangen, sowie Kooperationsverträge geschlossen werden. ⁴Das Institut verwaltet die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind die dem Institut nach dem Stellenplan zugeordneten Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, einschließlich der zu diesen Statusgruppen gehörenden Beschäftigten in Drittmittelprojekten. ²Mitglieder anderer Institute können dem Institut assoziiert werden. ³Die entpflichteten und pensionierten Professoren und Professorinnen können beratend tätig werden. ⁴Doktoranden und Doktorandinnen können beratend tätig werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung. ²Soweit Tagesordnungspunkte in den Sitzungen der Institutsversammlung die Lehre unmittelbar betreffen, können zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden aus den vom Institut betreuten Studienprogrammen, an den Sitzungen zu diesen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt regulär bei Ausscheiden des Institutsmitglieds aus der Fakultät Bildung bzw. bei Wechsel des Institutsmitglieds in ein anderes Institut.

§ 3 Aufgaben der Institutsversammlung

Aufgaben der Institutsversammlung sind:

- die Wahl der Institutsleitung,
- die Beratung der Institutsleitung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Institutsleitung,
- Beschlüsse über Vertretungen und Darstellung des Instituts nach außen.

§ 4 Leitung des Instituts

- (1) ¹Die Institutsversammlung wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einen/eine verantwortlichen Leiter/Leiterin sowie einen/eine Vertreter/Vertreterin. ²Mit Zustimmung des Präsidenten kann für beide Funktionen auch ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (2) ¹Die gewählte Person ist für die Geschäftsführung im Institut zuständig, nimmt die Vorgesetztenfunktion (nach NHG § 43 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz) innerhalb des Instituts wahr, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung im Institut von Bedeutung ist, und vertritt das Institut nach außen. ²Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Dekanats und der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. ³Die gewählte Person berichtet der Institutsversammlung/dem Institutsrat einmal im Jahr über die laufende Entwicklung des Instituts.
- (3) Im Rahmen von Einzelprojekten wird die Vorgesetztenfunktion von dem jeweiligen Projektverantwortlichen ausgeübt.
- (4) Die Institutsleitung berichtet regelmäßig über Belange des Instituts (z. B.: Haushalt).

§ 5 Beschlüsse

- (1) ¹Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Institutsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Institutsversammlung gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Stimmberechtigt sind die dem Institut nach dem Stellenplan zugeordneten Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder



sich der Stimme enthalten. ⁴Auf Antrag eines Institutsmitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



2. Institutsordnung des Institute of English Studies (IES) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildung hat am 12. Februar 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Institute of English Studies beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Januar 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institute of English Studies (IES) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 7 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und anderen Formen des Wissenstransfers sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Fachgebiet *English Studies* in den Bereichen der englischen Literaturwissenschaft, der englischen Sprachwissenschaft, der englischen Fremdsprachendidaktik und der Landeskunde (Area Studies). Das Institut unterstützt die hierauf bezogenen Tätigkeiten seiner Mitglieder. Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen. Zu diesem Zweck können auch Mitgliedschaften in Verbänden und Einrichtungen eingegangen sowie Kooperationsverträge geschlossen werden. Das Institut verwaltet die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Institute of English Studies sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind, die Professorinnen und Professoren, habilitierte und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der zu diesen Statusgruppen gehörenden Beschäftigten in Projekten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Promotionsstipendiatinnen und Promotionsstipendiaten sind beratende Mitglieder. Mitglieder anderer Institute können dem Institut assoziiert werden. Die entpflichteten und pensionierten Professorinnen und Professoren sind beratende Mitglieder. Soweit Tagesordnungspunkte in den Sitzungen der Institutsversammlung die Lehre unmittelbar betreffen, kann ein/e Vertreter/Vertreterin der Lehrenden anderer Einrichtungen bzw. Studierenden an den Sitzungen zu diesen Tagesordnungspunkten teilnehmen bzw. zu der Sitzung eingeladen werden.

§ 3 Die Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Sie ist außerdem unter Wahrung der Ladungsfrist einzuberufen,

wenn mindestens zwei Angehörige des Instituts dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Geschäftsführenden Direktor/ bei der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts beantragen.

- (2) Einem Studierenden aus der Fachgruppenvertretung Englisch wird die Möglichkeit eingeräumt, als Gast an den Institutsversammlungen teilzunehmen.
- (3) Aufgaben der Institutsversammlung sind:
 - Die Beratung der Institutsleitung
 - Regelungen zur Geschäftsordnung des Instituts

Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts anwesend ist. Die Institutsversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Es gelten die Regelungen der Senatsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei Abstimmungen, die die Finanzen des IES betreffen, sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die Gelder in den Etat des Instituts einbringen.

§ 4 Leitung des Instituts

- (1) Die dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren wählen aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von zwei Jahren einen verantwortlichen Geschäftsführenden Direktor/eine verantwortliche Geschäftsführende Direktorin (GD) sowie eine/n Vertreter/Vertreterin. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der GD ist für die Geschäftsführung im Institut zuständig, nimmt die Vorgesetztenfunktion (nach NHG § 43 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz) innerhalb des Instituts wahr, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung im Institut von Bedeutung ist, und vertritt das Institut nach außen. Sie/er berichtet der Institutsversammlung/dem Institut mindestens einmal im Semester über die laufende Entwicklung des Instituts. Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Dekanats und der vorherigen Genehmigung des Präsidiums.
- (3) Im Rahmen von Einzelprojekten wird die Vorgesetztenfunktion von dem jeweiligen Projektverantwortlichen ausgeübt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



3.

Institutsordnung des Instituts für Kunst, Musik und ihre Vermittlung (IKMV) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildung hat am 12. Februar 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Kunst, Musik und ihre Vermittlung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Januar 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Kunst, Musik und ihre Vermittlung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachgebieten Kunst, Musik, Ästhetische Bildung und deren Vermittlung. Die Aufgaben im Bereich der Forschung erstrecken sich insbesondere auf Kunst- und Musikgeschichte, Kunst- und Musikdidaktik, Kunst- und Musikvermittlung, Ästhetische Bildung sowie der Kunst- und Musikpraxis. Neben diesen Aufgaben nehmen die wissenschaftlichen Mitglieder des Institutes auch weiterhin die ihnen mit der Berufung bzw. mit der Arbeitsplatzbeschreibung übertragenen Aufgaben in der Forschung, der Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet:

- Kunst und ihre Vermittlung
- Musik

Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen. Es kann zu diesem Zweck Mitglied in übergeordneten Verbänden werden und Kooperationsverträge schließen.

§ 2 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut nach dem Stellenplan zugeordneten Professorinnen/Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der MTV-Gruppe. Studierende im Promotionsstudiengang können beratende Mitglieder des Institutes sein.
In Drittmittelprojekten beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls Mitglieder des Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Institutes bilden die Institutsversammlung.

§ 3 Aufgaben der Institutsversammlung

- (1) Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Instituts gewählt. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals bzw. deren Stellvertretung. Zwei Sitze im Vorstand werden von der Gruppe der Professorinnen/Professoren besetzt, ein Sitz von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.
- (2) Die beiden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. deren Stellvertretung im Vorstand werden von den dem Institut angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt. Die Vertreterin/der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. deren Stellvertretung im Vorstand wird aus der Gruppe der dem Institut angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt.
- (3) Angehörige des Instituts nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit der Direktorin/des Direktors und deren Stellvertretung betragen jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand setzt die jeweiligen Leitungen der Abteilungen ein. In der Regel sind dies die jeweiligen Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren.

§ 4 Leitung des Instituts

- (1) Die gewählte Person ist für die Geschäftsführung im Institut zuständig, nimmt die Vorgesetztenfunktion nach § 34 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz NHG innerhalb des Instituts wahr und vertritt das Institut nach außen. Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Dekanats und der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. Die gewählte Person berichtet der Institutsversammlung einmal im Jahr über die laufende Entwicklung des Instituts.
- (2) Im Rahmen von Einzelprojekten wird die Vorgesetztenfunktion von der oder dem jeweiligen Projektverantwortlichen ausgeübt.
- (3) Der Institutsvorstand erlässt ggf. Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Instituts (Bücherei, Werkstätten, Archive etc.).
- (4) Der Institutsvorstand ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Er ist unter Wahrnehmung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens zwei Angehörige des Instituts dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



4. Institutsordnung des Instituts für Mathematik und Didaktik der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung hat am 15. Januar 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Mathematik und ihre Didaktik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Januar 2016 gem § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Mathematik und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 7 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Es dient der Lehre insbesondere in den Fächern Mathematik und Didaktik der Mathematik sowie der Forschung zum Lernen und Lehren von Mathematik, wobei Offenheit zu Bezugs- und Nachbarwissenschaften besteht. Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesen Gebieten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts für Mathematik und ihre Didaktik sind die dem Institut nach dem Stellenplan zugeordneten Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, einschließlich der zu diesen Statusgruppen gehörenden Beschäftigten in Drittmittelprojekten.
- (2) Darüber hinaus sind die einer Professur des Instituts zugeordneten Stipendiatinnen und Stipendiaten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie bis zu drei Studierende der Fachgruppe „Mathematik“ assoziierte, nicht stimm-berechtigte, beratende Mitglieder des Instituts für Mathematik und ihre Didaktik.
- (3) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Die Institutsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder für zwei Jahre einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, davon zwei stimmberechtigte Professoren bzw. Professorinnen und eine stimmberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein stimmberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Im Vorstand sind alle Statusgruppen vertreten. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der MTV-Gruppe und Studierende haben bera-

tende Stimme.

- (3) Der Vorstand wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Statusgruppen wählen ihre jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter im Vorstand aus ihrer Mitte getrennt voneinander. Der beratende Sitz der Studierenden wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe „Mathematik“ eingenommen.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor nimmt gleichzeitig den Vorsitz des Vorstandes wahr, nimmt die Vorgesetztenfunktion nach § 43 Abs. 3 Satz 3 2.Halbsatz NHG innerhalb des Instituts wahr, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung im Institut von Bedeutung ist, und vertritt das Institut nach außen.
- (6) Bei Beschlüssen des Vorstandes – ausgenommen Änderungen der Institutsordnung und Wahlen – gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.
- (7) Die Amtszeiten beginnen in der Regel jeweils am 1. Mai.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Instituts im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht. Die Mittelausstattung des Instituts wird durch Zuweisung der Fakultät Bildung gewährleistet. Darüber hinaus bringen Mitglieder einen Teil ihrer von der Universitätsleitung zugesagten Berufungs- oder Einstellungszusagen für die o. g. Aufgaben in Forschung und Nachwuchsförderung ein. Das Institut finanziert sich ferner über die Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Hochschulleitung zu.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt gegebenenfalls Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Instituts (Bücherei, Werkstatt, Labor usw.).



- (5) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Nutzung von Personal, Räumen, Einrichtungen und Geräten in angemessenen Umfang gestattet werden; ein Anspruch besteht nicht. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors.

§ 5 Arbeitsplan

Unter dem Vorsitz der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors kommt die Institutsversammlung mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu beraten. Sofern Fragen der Lehre beraten werden, sind auch die Lehrbeauftragten zu beteiligen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.